

Konzept zur Einrichtung eines Nothilfefonds für Familienplanung in Leverkusen

Gem. § 49 SGB XII stellt die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln als „Hilfe zur Familienplanung“ einen Rechtsanspruch dar, der aber in Verbindung mit § 52 Abs.1 S.1 gelesen werden muss, wonach die Leistungen denen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Hiernach erhalten Versicherte nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres empfängnisverhütende Mittel. Frauen ab 21 Jahren müssen ihre empfängnisverhütenden Mittel selbst finanzieren.

Der auf den Gesundheitsbedarf entfallende Anteil im Regelsatz beträgt derzeit 15 Euro. Hiervon sind alle für den Gesundheitsbedarf anfallenden Mittel zu zahlen. Allein die Kosten für die Pille liegen im Schnitt bei 13 € im Monat. Eine Spirale kostet zwischen 200 und 350 Euro. Das ist für Sozialhilfeempfänger und viele Geringverdiener nicht zu stemmen.

Dies führt nicht selten zu ungewollten Schwangerschaften oder Schwangerschaftsabbrüchen, denen häufig erhebliche psychosoziale und/ oder finanzielle Probleme folgen.

Ziel des Nothilfefonds ist es hier Hilfe zu gewähren.

Bei besonderen psychosozialen und finanziellen Notlagen soll zur Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft und der daraus resultierenden Konfliktslagen im Einzelfall eine finanzielle Unterstützung erfolgen.

Die Unterstützung ist insbesondere als präventive Maßnahme zu sehen.

Begünstigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis gehören alle Leverkusener Frauen/ Familien, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BaföG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, sowie Personen, deren Einkommen unter einer definierten Einkommensgrenze liegt. Orientierungsgröße ist hier die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. In besonders gelagerten Ausnahmefällen darf auch geringfügig davon abgewichen werden.

Etwaige Ansprüche, die sich aus dem sozialen Leistungs- oder Entschädigungsrecht im Einzelfall ggf. ergeben können, bleiben ebenso unberührt wie etwaige Zuwendungen Dritter, d. h. eine Unterstützung aus dem Fonds bleibt strukturell und individuell eine nachrangige Form der Hilfe ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Näheres wird in einer Kooperationsvereinbarung mit den teilnehmenden Beratungsstellen geregelt.

Verwertbares Barvermögen darf nicht vorhanden sein. Die im sozialen Leistungsrecht bekannten Regelungen über „Schonvermögen“ o. ä. finden also **keine** Anwendung.

Besondere soziale Situation oder Notlage

Neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit muss in jedem Fall als weiteres Anspruchskriterium zwingend eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen, die etwa durch körperliche, geistige oder seelische/psychische Einschränkungen gekennzeichnet ist oder durch besonders belastende Lebensumstände, welche nach Einschätzung der beteiligten Fachleute eine Hilfeleistung rechtfertigen.

Es gilt folgender Kriterienkatalog:

- Schnelle Geburtenfolge mit Erschöpfungssyndromen
- Große Anzahl von Kindern und eine permanente Überforderungssituation
- Instabile Familienverhältnisse, die unterstützende Dienste oder sozialpädagogische Familienhilfe erfordern
- Momentane oder langfristige Kontraindikation gegen eine weitere Schwangerschaft (gesundheitliche Gründe, Komplikationen in früheren Schwangerschaften, postpartale Depressionen, Verschlimmerung einer psychischen Erkrankung)
- Psychische Erkrankungen
- Erfahrungen mit sexueller/ häuslicher Gewalt
- Suchtproblematik
- Besondere soziale Lebenslagen

Der Kriterienkatalog ist offen und hat keinesfalls abschließenden Charakter. Es sollte mindestens ein Kriterium erfüllt sein, wobei es aber immer auf die wertende Betrachtung der gesamten Lebensumstände bzw. auf Länge, Breite und Tiefe der Probleme ankommt.

Förderungsfähige Verhütungsmittel

Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle ärztlich verordneten langfristigen Verhütungsmittel.

Die finanziellen Hilfen

Die Hilfe ist antragsabhängig. Eine nachträgliche Hilfestellung bzw. die nachträgliche Erstattung von vor einem Antrag bereits geleisteten Ausgaben ist nicht möglich.

Für langfristig wirkende Verhütungsmittel gelten Höchstgrenzen. Um die Eigenverantwortung nicht zu unterminieren, haben die Frauen grundsätzlich einen Eigenanteil selbst zu tragen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Eigenanteil aber auch gesenkt bzw. auch ganz darauf verzichtet werden.

Die beteiligten Beratungsstellen stimmen eine Übersicht zu Preisen und Eigenanteilen ab.

Die Hilfestellung erfolgt in Form von Sachleistungen (Überweisung an Arzt oder Apotheke), ausnahmsweise auch in Form der Kostenerstattung (nach Vorlage der Quittung), soweit verfahrensbedingt nicht anders möglich.

Das Verfahren

Die Beratungsstellen übernehmen das komplette Verwaltungsverfahren (Antragsbearbeitung, Prüfung, Entscheidung, Auszahlung der Hilfen bzw. Rechnungsanweisung, Dokumentation, Rechenschaftslegung). Die Beratungsstellen handeln auf der Basis von schriftlichen Richtlinien und einer mit der Stadt Leverkusen geschlossenen Kooperationsvereinbarung, erstellen jährlich Berichte und unterwerfen sich einer Rechnungsprüfung.

Im Verfahren wird die Anonymität der Frauen gegenüber der Stadt Leverkusen gewahrt. Unberührt bleibt das Einsichtsrecht der Verwaltung im Rahmen von Rechnungsprüfungen – die Frauen unterschreiben dazu ein entsprechendes datenschutzrechtliches Einverständnis. Das Einsichtsrecht erstreckt sich nicht auf die medizinischen Daten oder Unterlagen, insofern beinhalten die entsprechenden Personalakten einen geschützten Bereich.

Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung für das abgelaufene Jahr. Die Berichterstattung soll jeweils zum 30.06. des Folgejahres erfolgen und umfasst einen statistischen Teil sowie einen Textteil. Der erste Bericht soll zum 30.06.2014 vorgelegt werden.

Als Standarddeckdaten für ein Berichtswesen gelten:

- Alter
- Nationalität
- Einkommensstatus (SGB II, XII, etc.)
- Art der besonderen Notlage
- Das bezuschusste Verhütungsmittel
- Höhe des Zuschusses
- Anzahl der Anträge – Anzahl Bewilligungen bzw. Ablehnungen

Mittelverteilung an die Beratungsstellen

Für den Nothilfefonds werden 10.000 Euro bereitgestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise im Voraus. Die Frequentierung der einzelnen Beratungsstellen wird nach Einschätzung der Beteiligten unterschiedlich ausfallen, ist allerdings heute nicht voraussehbar. Ziel ist es, alle Leverkusenerinnen unabhängig vom Wohnort zu erreichen.

Die Mittelverteilung auf die Beratungsstellen wird entsprechend der vorhandenen Fachkraftstellen vorgenommen. Absehbar unterjährig unverbrauchte Mittel können unter den Beratungsstellen bei Bedarf weiterverteilt werden.

Evaluation

Der Verhütungsmittelfonds wird einer Evaluation unterworfen. Näheres wird zwischen den Vereinbarungspartnern geregelt. Unabhängig davon findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Beratungsstellen und der Stadt Leverkusen über die Erfahrungen mit dem Fonds und ggf. den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen statt. Das erste Treffen wird drei Monate nach Einführung des Fonds durchgeführt.

Kooperationsvereinbarung

Die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und der Stadt erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung. Diese enthält die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit, gegenseitige Rechte und Pflichten, eine Regelung zur Evaluation der Maßnahme und ggf. erforderliche prozessoptimierende Optionen zur Nachsteuerung nach einem zu vereinbarenden Zeitraum. Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende und einer sofortigen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit bei Änderung der Rechtslage ausgestaltet. Für den Fall einer Kündigung sind nicht verbrauchte sowie nicht bereits zugesagte Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.